

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Gebührenkalkulation für das Jahr 2020

1 Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2020 ermittelt.

Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht derjenigen bei der Gebührenkalkulation der Vorjahre.

2 Gebührenbedarf 2020

Die Gebührenbedarfsberechnung gliedert sich im Wesentlichen wie die entsprechende Vorjahresaufstellung. Zudem entspricht sie dem Kontenrahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich (AWB).

Im **Anhang 1** ist die Berechnung des Gebührenbedarfs und der Fixkosten dargestellt; die Tabelle enthält die Ist-Kosten 2018, die Planansätze und die Hochrechnung der voraussichtlichen Kosten und Erträge für das Jahr 2019 sowie den Planansatz für 2020. Die Kosten und Erträge der Hochrechnung für 2019 bei den im Anhang 1 aufgeführten Kosten-/Ertragsarten basieren auf Mengen- und Kosten-/Ertragsangaben von Januar bis August 2019.

Die Ansätze umfassen auch Erlöse und Kosten des Betriebs gewerblicher Art (BgA), den der AWB aus steuerlichen Gründen zu bilden hat. Zu diesen zählen hinsichtlich der Erlöse des BgA die sogenannten Nebenentgelte der Systembetreiber sowie Einnahmen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) und Erlöse aus der Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen – Leichtverpackungen (LVP) - für die Dualen Systeme. Dem stehen Aufwendungen des BgA bezüglich der erbrachten Leistungen (anteilige Personal- und Fahrzeugkosten einschließlich der Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) gegenüber. Die Einnahmen sind höher als die Aufwendungen. Das bedeutet: per Saldo erfolgt durch die Mitberücksichtigung der BgA-Beträge eine Entlastung des Gebührenhaushalts.

Der Anhang 1 ist gegliedert in Aufwendungen (Ifd. Nr. 1 bis 28) und Erträge (Ifd. 29 bis 38). Die für die jeweiligen Kostenarten gebildeten Planansätze für 2020, die die Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung darstellen, werden nachstehend erläutert:

Aufwendungen

Leistungspreis MKW (Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Die Vertragsbeziehung mit der MKW GmbH & Co. KG (MKW) wurde zum 01.01.2018 umgestellt. Zuvor hat die MKW auf dem Papier Verluste erwirtschaftet, weil sie zwar Kosten aus dem Betrieb für den AWB hatte, aber nur ihre Erlöse aus dem Drittgeschäft gegengerechnet wurden. Dieser Verlust wurde dann zuzüglich Umsatzsteuer vom AWB als Kommanditisten ausgeglichen.

Seit dem 01.01.2018 gilt ein Leistungsvertrag zwischen der MKW und dem AWB. Für die verschiedenen, durch MKW erbrachten Leistungen werden jeweils kalenderjährlich Preise kalkuliert, welche einen kalkulatorischen Gewinn enthalten.

Die Gesamtheit dieser Preise bzw. Beträge ergibt für das Jahr 2020 einen Betrag von 15.91 T€ brutto. Dieser liegt um 540 T€ über dem Ansatz für 2019. Hiervon entfallen gut 1,2 Mio. € auf den Seetransport von Abfallcontainern; dieser wurde aufgrund der Gründung der IEG – Inselentsorgungsgesellschaft mbH (IEG) in den Leistungsvertrag mit der MKW aufgenommen.

Der verbleibende Mehrbedarf ist auf verschiedene Kostensteigerungen im MKW-Betrieb zurückzuführen, beispielsweise für Personalkosten, Maut, erhöhte Zinsaufwendungen und weitere erforderliche Investitionen; für Details wird auf den MKW-Wirtschaftsplan verwiesen.

Abfalleinsammlung durch Landkreis (Ifd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Die Kostenansätze für die Abfallsammlung basieren überwiegend auf den Hochrechnungen des Jahres 2019; diese liegen etwas niedriger als für 2019 geplant.

Bei den Personalkosten wurde ein Tarifanstieg von 3 % berücksichtigt; die Fahrzeugkosten berücksichtigen einen allgemeinen Preisanstieg von 2 %. Abschreibungen und Zinsen basieren auf dem Anlagenspiegel bzw. der Zinstabelle der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zzgl. der Abschreibungen und Zinsen für geplante Anschaffungen. Insgesamt errechnen sich die Kosten der Abfallsammlung 2020 auf rd. 3,2 Mio. €.

Abfalleinsammlung durch Dritte (Ifd. Nr. 3, 32 und 34 des Anhangs 1):

Im Rahmen der Abfuhr von Altpapier erfasst der AWB u. a. Verpackungspapier, wofür die Dualen Systeme zuständig sind. Bis 2018 wurde hierfür mit jedem einzelnen Systembetreiber ein Vertrag abgeschlossen. Seit der letzten Novellierung des Verpackungsgesetzes gibt es hier die Neuregelung, dass die Mitbenutzung der Altpapierentsorgung Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ist und nicht mehr separat geregelt werden darf. Der AWB hat hierzu eine neue Abstimmungsvereinbarung mit Wirkung ab dem 01.01.2019 geschlossen und damit auch neue Regelungen zur Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappen und Kartonagen (PPK) getroffen. Die Laufzeit der vereinbarten Regelungen zur PPK-Erfassung ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet. Die Dualen Systeme bezahlen seitdem 180 €/t für die Miterfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK und werden im Gegenzug mit 74 €/t für ihren Erfassungsanteil an den Erlösen beteiligt (siehe Zeilen 32 und 34). Alle

zugelassenen Dualen Systeme verwerten ihren Papieranteil über den AWB, sodass keine physikalische Übergabe von Verpackungspapier stattfindet.

Außerdem wurde der AWB 2017 nach einer öffentlichen Ausschreibung mit der LVP-Sammlung im gesamten Kreisgebiet von den Betreibern der Dualen Systeme für einen Zeitraum von drei Jahren (2018 – 2020) erneut beauftragt, nachdem er diese Leistung bereits für den Zeitraum von 2015 - 2017 erbracht hat.

2011 wurde - noch auf Grundlage der Sackabfuhr – eine Sortieranalyse durchgeführt und der Anteil der stoffgleichen Nichtverpackungen mit 14 % bestimmt, der dem AWB zugeordnet wurde. Ende 2017 und Anfang 2018 wurde auf Verlangen der Systembetreiber erneut eine Sortieranalyse durchgeführt; danach liegt der Anteil der stoffgleichen Nichtverpackungen nunmehr bei 27 %. Das bedeutet, dass der AWB einen höheren Anteil der Sammlungskosten selbst tragen und dass er einen entsprechend höheren Anteil des eingesammelten Materials auf eigene Rechnung entsorgen muss.

Die Aufwendungen, die dem AWB durch die PPK- und LVP-Erfassung für die Dualen Systeme entstanden sind, sind in der Kostenart zur lfd. Nr. 2 des Anhangs 1 enthalten.

Unter Berücksichtigung der neuen Kostenteilung zahlen die Systembetreiber 2019 für die LVP-Abfuhr im Kreisgebiet 1.238 T€ an den AWB (s. lfd. Nr. 34). Die dem AWB verbleibenden Kosten für die Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen sind in den Abfuhrkosten (lfd. Nr. 2) enthalten.

Transportkosten Hage – Großefehn (lfd. Nr. 4 des Anhangs 1):

Transportkosten Inseln – Großefehn (lfd. Nr. 5 des Anhangs 1):

Die von der Entsorgungsreederei GmbH für den AWB erbrachten LKW-Transporte führt inzwischen die MKW durch. Dies gilt schon länger für den Transport der Abfälle aus Hage sowie seit Mitte 2017 auch für den Festlandstransport der Inselabfälle. Die Schiffstransporte werden ab 2019 von der Inselentsorgungsgesellschaft (IEG), als gemeinsamer Gesellschaft von MKW und Entsorgungsreederei GmbH, durchgeführt.

Annahmekosten Georgsheil (lfd. Nr. 6 des Anhangs 1):

Unter dieser Kostenart werden Aufwendungen für die Pacht des Wertstoffhofs der Firma Nehlsen in Georgsheil gebucht. In Vorjahren waren diese Kosten durch die Anzahl der Annahmevergänge beeinflusst. Mit der Verlängerung des Vertragsverhältnisses ab dem 01.01.2017 wurde ausschließlich eine jährliche Pachtzahlung für die Nutzung des Wertstoffhofs in Georgsheil auf dem Gelände der WVZ GmbH bis Ende 2020 vereinbart. Die Annahmekosten Georgsheil berechnen sich seitdem anhand des vereinbarten pauschalen monatlichen Pachtbetrages.

Schadstofffassung und Entsorgung (lfd. Nr. 7 des Anhangs 1):

Die Schadstoffannahme an den stationären Annahmestellen in Großefehn und Hage erfolgt seit 2018 mit dem Schadstoffmobil durch den beauftragten Entsorger „Remondis“. Die voraussichtlichen Kosten für die beauftragte Leistung betragen rd. 215 T€.

Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (Ifd. Nr. 8 des Anhangs 1):

Deponierung Mansie (Ifd. Nr. 9 des Anhangs 1):

Bei den Entsorgungskosten für die heizwertreiche Fraktion im Kraftwerk der Firma „swb“ in Bremen und für die ablagerungsfähigen Abfälle nach der Behandlung in der MBA Großefehn auf der Deponie Mansie wurden die Mengen- und Preisentwicklungen zugrunde gelegt.

Behandlung / Beseitigung andere Abfälle (Ifd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Bei der Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle wurden ebenfalls die Mengen- und Preisentwicklungen berücksichtigt; insbesondere waren hier bei schadstoffhaltigen Abfällen Gebühren für die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall (NGS) zu berücksichtigen.

Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen- LVP – (Ifd. Nr. 11 des Anhangs 1):

Die Kosten für die Entsorgung von stoffgleichen Nichtverpackungen haben sich auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Preisanpassungen mit dem Kraftwerksbetreiber „swb“ leicht erhöht.

Umweltgroschen, Ersatzvornahme (Ifd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden (Ifd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Die Position „Umweltgroschen, Ersatzvornahme“ wurde gemäß der Hochrechnung 2019 angesetzt. Die Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen ergeben sich aus den betreffenden Vereinbarungen, hier hat sich eine Steigerung von knapp 9 % gegenüber 2016 ergeben (die Preisgleitklausel der Vereinbarung über die Kundenbetreuung sieht eine Anpassung nur vor, wenn die Abweichung mehr als 3 % beträgt; die letzte Preisanpassung wurde 2016 vorgenommen).

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 14 des Anhangs 1):

In Zeile 14 sind die Personalaufwendungen der Mitarbeiter der Verwaltung angegeben; diese sind durch Fortschreibung der Hochrechnung 2019 ermittelt worden. Hierbei wurden tarifliche Erhöhungen wiederum in Höhe von 3 % berücksichtigt. Einschließlich der Personalkosten für die Mitarbeiter, die in der Abfalleinsammlung eingesetzt sind (Zeile 2), ergeben sich insgesamt rd. 2,4 Mio. €.

Geschäftsausgaben (Ifd. Nr. 15);

Kosten der Einrichtung (Ifd. Nr. 16 des Anhangs 1):

Bei den Geschäftsausgaben (Zeile 15) wurde der Planansatz 2020 in Höhe der Kostenhochrechnung 2019 gebildet. Bei den Kosten der Einrichtung (Zeile 16) wurde der Planansatz 2020 in Höhe der Kostenhochrechnung von 2019 mit einer Steigerung von 2 % zugrunde gelegt.

Mieten (Ifd. Nr. 17 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten (Ifd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Als Planansatz für die 2020 aufzuwendenden Mieten (Zeile 17) wurden die Mietaufwendungen der Hochrechnung 2019 herangezogen.

Grundlage des Planansatzes 2020 für die Position „Verwaltungskosten - Umlage Landkreis -“ (Zeile 18) ist die Hochrechnung 2019 mit 2 % Steigerung.

Beschaffung Big-Bags und Säcke (Ifd. Nr. 19 des Anhangs 1):

In der Zeile 19 „Beschaffung Big-Bags und Säcke“ wurde für den Planansatz 2020 ebenfalls der Wert der Hochrechnung 2019 herangezogen.

Verauslagte Kosten Bodenschutz (Ifd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Auch bei der Kostenart „Verauslagte Kosten Bodenschutz“ wurden die voraussichtlichen Aufwendungen der Hochrechnung 2019 für den Planansatz 2020 zugrunde gelegt; diesem Ansatz steht ein gleich hoher Ertrag (Zeile 37) gegenüber.

Darlehenszinsen (Ifd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Bei den unter der Kostenart „Darlehenszinsen“ veranschlagten Finanzaufwendungen handelt es sich um Zinsverpflichtungen des AWB zugunsten der MKW für Investitionen, die diese bis zum Jahr 2007 getätigt hat. Durch die sukzessive Tilgung des Darlehensbetrages reduzieren sich die diesbezüglichen Zinsaufwendungen um 7.000 € gegenüber 2019.

Zinsen (Ifd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Der Ansatz der Zinsverpflichtungen für Kassenkredite (Ifd. Nr. 22) bleibt im Vergleich zur Hochrechnung 2019 unverändert. Die Nebenkosten des Geldverkehrs (Zeile 23) wurden auf Basis der Hochrechnung 2019 festgesetzt.

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 24 des Anhangs 1):

In Zeile 24 (Wertberichtigungen/Forderungen) wurde wie 2019 ein Schätzwert zugrunde gelegt, da nicht genau vorhergesagt werden kann, ob und in welcher Höhe Forderungen wegen Zahlungsunfähigkeit niedergeschlagen werden müssen.

Abschreibungen - ohne Fahrzeuge - (Ifd. Nr. 25 des Anhangs 1):

Die Abschreibungen, die nicht die Fahrzeuge betreffen (diese sind unter der Ifd. Nr. 2 aufgeführt), erhöhen sich um die laut Anlagenspiegel vorgesehenen Beschaffungen (siehe Anlage, Spalte „Zugänge 2020“).

Anlagenabgänge (Ifd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Anlagenabgänge durch den Verkauf von Gütern sind nicht geplant.

Deponienachsorge (Ifd. Nr. 27 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden Rückstellungen für die Deponienachsorge in die Gebührenkalkulation einkalkuliert. Hierzu wurde bereits Mitte der 90er Jahre begonnen, fünf Jahre im Voraus Rückstellungen zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, so dass Rückstellungen bis zum Jahr 2023 im Geschäftsbericht für das Jahr 2018 ausgewiesen sind und Rückstellungen bis zum Jahr 2025 im Ansatz für 2020 berücksichtigt werden.

Steuerrückstellungen BgA (Ifd. Nr. 28 des Anhangs 1):

Da der Abfallwirtschaftsbetrieb, wie oben dargestellt, auch als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig ist, wurden Rückstellungen für die Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer angesetzt (Zeile 28).

Erträge

Selbstanliefergebühren (Ifd. Nr. 29 des Anhangs 1):

Da Veränderungen bei der Höhe der Annahmgebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen in 2020 nicht vorgesehen und keine Anhaltspunkte für ein sich änderndes Anlieferungsverhalten erkennbar sind, wurden die Erlöserwartung für 2019 beim Planansatz für 2020 berücksichtigt.

Gebühr für Sperrmüllabholung (Ifd. Nr. 30 des Anhangs 1):

Die Gebühreneinnahmen für die Sperrmüllabholung wurden auf Basis der Ertragshochrechnung 2019 festgesetzt.

Zusatzleistungen Miete/Service (Ifd. Nr. 30a)

Servicegebühr Großbehälter Rest/Bio (Ifd. Nr. 30b)

Der AWB vermietet Abfallgroßbehälter an Gewerbebetriebe. Darüber hinaus erbringt er auf Wunsch verschiedene Zusatzleistungen gegen Erstattung der Kosten. Hierbei handelt es sich u. a.

- um Zusatzleerungen außerhalb der Tourenplanung,
- die Abfuhr von LVP von Gewerbebetrieben, die keine Verpackungsabfälle darstellen
- sowie Serviceleistungen, in dem u. a. LVP-Behälter durch das Betriebspersonal des AWB aus Hinterhöfen geholt und nach der Leerung dorthin wieder zurückgebracht werden.

Der Ertragsansatz für 2020 für die Ertragsposition 30a wurde entsprechend der Ertragshochrechnung für das laufende Jahr 2019 gebildet.

Bei der „Servicegebühr Großbehälter Rest/Bio“ unter der Ifd. Nr. 30b handelt es sich um Zusatzleistungen, bei denen 1.100 l Behälter mit Bioabfall oder Restabfall durch das Betriebspersonal des AWB aus Hinterhöfen geholt und nach der Leerung dorthin wieder zurückgebracht werden. Diese Servicegebühr wird als Bestandteil der Leistungsgebühren

vereinnahmt; da die Kalkulation der Gebühren zunächst aber rein volumenbezogen vorgenommen wird, muss dieser Betrag als Erlös berücksichtigt werden.

Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (Ifd. Nr. 31 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland (Zeile 31) wurden mit einer erwarteten Menge von 18.000 t und einem von Preis von 70 €/t ermittelt.

Erlöse PPK-Vermarktung (Ifd. Nr. 32 des Anhangs 1):

Diese Ertragsposition enthält die Erlöse aus der Vermarktung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK). Die Verwertung des Papiers wurde 2018 für den Zeitraum 2019 und 2020 erneut ausgeschrieben. Das Angebot des Bestbieters ergab hierbei einen Preis von 102,21 €/t. Im Verhältnis zum vorhergehenden Vertragszeitraum reduzierte sich der Erlös/t um über 38 €/t. Da im Markt für PPK aktuell nur rd. 60 €/t bezahlt wird, profitiert der AWB von der Vertragsbindung bis Ende 2020. Da der AWB die Vertragsleistung im Herbst nächstes Jahr erneut ausschreiben muss, ist bei gleichbleibenden Marktverhältnissen mit Mindereinnahmen ab 2021 von über 600.000 € zu rechnen. Der Planansatz für 2020 wurde anhand der erwarteten Mengen mit dem vertraglich vereinbarten Verwertungserlös errechnet.

Nebentgelte von Systembetreibern (Ifd. Nr. 33 des Anhangs 1):

Die Systembetreiber entrichten für die Verpackungsentsorgung an alle Landkreise ein einwohnerbezogenes „Nebentgelt“ für die Reinigung der Glascontainerstandorte und die Abfallberatung bei der Entsorgung der Verkaufsverpackungen, welches hier rd. 200 T€ ausmacht. Der Vergütungssatz pro Einwohner beträgt 1,07 €.

Abfuhrergelt Systembetreiber (PPK-Mitbenutzung) u. Abfuhrergelt LVP (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1):

Zu berücksichtigen sind auch die bereits erwähnten Abfuhrergelte, welche die Systembetreiber für die Mitbenutzung der PPK-Abfuhr an den AWB entrichten sowie das Pauschalentgelt für die Einsammlung und den Transport der Leichtverpackungen (LVP). Für die Mitbenutzung der PPK-Erfassung erhält der AWB 180 €/t bei einer Gesamtmenge von rd. 15.000 t/a. Jedoch können die Systembetreiber die Herausgabe ihres PPK-Anteils (in Summe 33 %) verlangen oder alternativ eine gemeinsame Verwertung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Anspruch nehmen. Alle Systembetreiber haben für das Vertragsgebiet Aurich die Alternative gewählt, wobei der AWB einen Verwertungserlös an die Systembetreiber in Höhe von 74 €/t für die 33 % der erfassten PPK-Mengen erstatten muss.

Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt und Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung (Ifd. Nr. 35 des Anhangs 1):

Der Ertragsansatz 2020 für die Verwaltungskostenerstattung für Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Personalkostenerstattung der Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung orientiert sich an der Hochrechnung 2019.

Sonstige betriebliche Erträge (Ifd. Nr. 36 des Anhangs 1):

Erstattung Bodenschutz (Ifd. Nr. 37 des Anhangs 1):

Der Planansatz 2020 für die „Sonstigen betrieblichen Erträge“ (Ifd. Nr. 36) basiert auf der Ertragserwartung des Planansatzes 2019 und berücksichtigt zusätzlich Zahlungen der MKW an den AWB, da der AWB im Rahmen von Kreditfinanzierungen der MKW einer Forfaitierung (Forderungsabtretung) gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen zugestimmt hat, wodurch die MKW günstigere Zinskonditionen erhielt.

Die Erstattung für den Bodenschutz (Ifd. Nr. 37) entspricht den Kosten in Zeile 20.

Rücklagenauflösung (Ifd. Nr. 38):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren für den Teilbereich Abfallwirtschaft.

Es ergibt sich insgesamt ein Gebührenbedarf von 16.256 T€, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist. Gegenüber dem Planansatz 2019 liegt der Mehrbedarf bei rd. 334 T€.

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang 1 in der rechten Spalte dargestellt.

Als Fixkosten wurden angesehen:

- fixe Entgeltbestandteile im MKW-Vertrag
- Personalkosten
- Abschreibungen und Zinsen
- Versicherungen und Kfz-Steuern
- Grundentgeltbestandteile von Unternehmerentgelten
- Verwaltungskosten
- Mieten und Grundstückskosten sowie Grundsteuern
- Prüfungs- und Beratungskosten
- Fixe Kosten des Identisystems.

Ein Anteil von 10,98 Mio. € wird zwischen MKW und AWB auf der Basis von Pauschalen abgerechnet. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 4,5 Mio. €, so dass insgesamt rd. 15,5 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind.

Diejenigen Erlösbestandteile, welche einen Teil der fixen Kosten decken, wurden hiervon abgezogen, so dass sich saldiert rd. 14,1 Mio. € fixe Kosten ergeben. Bezieht man diese Kosten auf den Gesamtgebührenbedarf, so liegt der Anteil bei 86,6 %.

3. Grundgebühren

3.1 Anteil der Grundgebühr

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NAbfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig, so dass hier etwas weniger als 50 % des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt werden. Die mengenunabhängigen Kosten sind – wie gezeigt – deutlich höher.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert (§ 3 (1) Abfallgebührensatzung), und zwar nach folgender Skala:

je Wohneinheit jährlich	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-600 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730-840 l:	6 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 850-960 l:	7 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970-1.080 l:	8 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1.090-1.200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l ¹	1 GG-Einheit

Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen

3.2 Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen rd. 7,914 Mio. € gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte 114.700 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich gerundet ein Quotient von 69,00 €. Dies entspricht dem Gebührensatz des Jahres 2019.

Die folgende Tabelle stellt die Grundgebühren dar:

¹ Berechnungsbeispiele: Für 240 l wird gerechnet: $(240 - 10) = 230$ l, also 1 x vollendete 120 l.

Bei 840 l wird gerechnet: $(840 - 10) = 830$ l, darin sind 6 vollendete 120-l-Einheiten.

Grundgebühr für Wohneinheiten	69,00 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen	
• bis 240 l	138,00 €
• von 250 bis 360 l	207,00 €
• von 370 bis 480 l	276,00 €
• von 490 bis 600 l	345,00 €
• von 730 bis 840 l	414,00 €
• von 850 bis 960 l	483,00 €
• von 970 bis 1.080 l	552,00 €
• von 1.090 bis 1.200 l	621,00 €

Tabelle 2: Grundgebühren

3.3 Grundgebühren für Containerkunden

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Celle müssen auch für die (Restabfall-) Containerkunden anteilige Grundgebühren festgesetzt werden. Dies wird so gehandhabt, dass eine Basisgebühr für die ersten acht Tage erhoben wird, und für darüber hinausgehende Zeiten die Grundgebühr nach Kalendertag abgerechnet wird.

In Fortführung der Skala von Tabelle 1 ergeben sich für Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die Gebührensätze der weiteren Spalten:

Grundgebühr für Großcontainer	GG-Einheiten	Gebühr/a	Basisgebühr für 8 Tage	Gebühr/Zusatztag
Container 3 m ³	24	1.656,00 €	36,30 €	4,54 €
Container 5,5 m ³	45	3.105,00 €	68,05 €	8,51 €
Container 7 m ³	58	4.002,00 €	87,72 €	10,97 €
Container 9 m ³	74	5.106,00 €	111,91 €	13,99 €
Container 15 m ³	124	8.556,00 €	187,53 €	23,44 €
Container 36 m ³	299	20.631,00 €	452,19 €	56,52 €

Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden

4 Leerungsgebühren

Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Behälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wird weiterhin für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt.

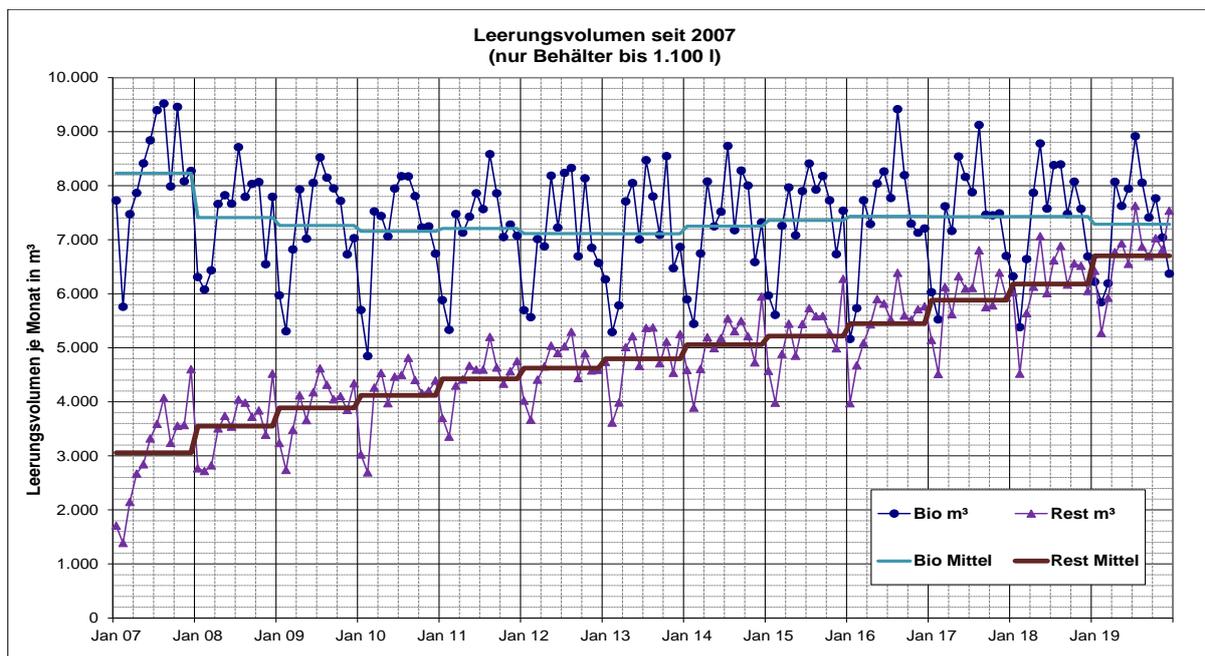
Dies beruht darauf, dass im Landkreis Aurich sehr hohe Bioabfallmengen – und spiegelbildlich nach wie vor sehr niedrige Restabfallmengen – eingesammelt werden. Dies ist auf den ersten Blick abfallwirtschaftlich vorteilhaft. Nachteilig ist jedoch eine nicht so gute Materialqualität im Bioabfall – mit anderen Worten: es ist sicherzustellen, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet.

Will man unter diesen gegebenen Umständen die Verwertung fördern (§ 12 Abs. 2 NAbfG), so muss man hier nicht die Bioabfallmenge erhöhen, sondern die Bioabfallqualität sicherstellen. Dies gelingt am besten, wenn die Zuordnung zur Rest- und Biotonne nicht nach ökonomischen, sondern nach sachlichen Gegebenheiten erfolgt.

4.1 Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild:

Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.



Hieraus ist leicht erkennbar, dass das Leerungsvolumen beim Bioabfall in den Jahren nach 2007 zunächst kontinuierlich geringer geworden ist, dann praktisch konstant blieb; seit 2014 gibt es lediglich leichte Schwankungen. Die Mengen 2017 und 2018 waren praktisch gleichbleibend, für 2019 wurde eine leicht geringere Menge hochgerechnet.

Beim Restabfall ist hingegen weiterhin ein stetiges Wachstum zu verzeichnen; auf der Grundlage der Hochrechnung stieg das Leerungsvolumen 2019 um 8 % an.

Prognostisch gehen wir davon aus, dass beim Bioabfall 2020 keine Steigerung erfolgen wird; beim Restabfall wurde die mittlere Steigerung in den letzten sieben Jahren als Prognoseansatz herangezogen. Es ergibt sich ein prognostiziertes Gesamtbehältervolumen von gerundet 173.000 m³ für das Jahr 2020.

4.2 Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich herausgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2018 fiktive Leerungsvolumina von 8.416 m³ beim Bioabfall bzw. 3.165 m³ beim Restabfall. Diese Beträge wurden leicht nach oben angepasst und als Prognose 2020 angesetzt.

4.3 Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 36 m³) ging bereits 2018 zurück. Auf Basis der Hochrechnung 2019 wurden folgende Mengen für 2020 gerundet angesetzt: 5.000 m³ beim Restabfall und 500 m³ beim Bioabfall.

4.4 Höhe der Leerungsgebühr

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von rd. 8,343 Mio. €.

Bezogen auf das ermittelte Gesamtvolumen ergibt sich für 2020 ein Gebührenbedarf pro m³ Leerungsvolumen von 43,78 € und damit 1 ct. weniger als in diesem Jahr. Bezogen auf die Leerung eines 120-l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich ein Gebührensatz von 5,25 €, welcher dem aktuell geltenden Satz entspricht.

Die Gebühren für die Gefäße ergeben sich wie folgt:

Bei den Leerungsgebühren für 660 l und 1.100 l ist eine Servicegebühr enthalten. Alle Leerungsgebühren wurden auf 5 ct. gerundet. In der rechten Spalte sind zum Vergleich die geltenden Gebührensätze dargestellt.

Basis: Gebühr je m ³ Leerungsvolumen	43,78 €	gemäß geltender Satzung
Gebühr je Leerung ...		
eines Abfallbehälters 35 l	1,55 €	1,55 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,20 €	2,20 €
eines Abfallbehälters 120 l	5,25 €	5,25 €
eines Abfallbehälters 240 l	10,50 €	10,50 €
eines Abfallbehälters 660 l (mit Service)	31,30 €	31,45 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (mit Service)	50,55 €	50,75 €
Abfuhr...		
eines Containers 3 m ³	131,35 €	131,35 €
eines Containers 5,5 m ³	240,80 €	240,85 €
eines Containers 7 m ³	306,50 €	306,55 €
eines Containers 9 m ³	394,05 €	394,10 €
eines Containers 15 m ³	656,75 €	656,85 €
eines Containers 36 m ³	1.576,20 €	1.576,40 €

Tabelle 4: Leerungsgebühren

Wie zu erkennen ist, würden einige Gebührensätze der größeren Behälter aufgrund der um 1 ct. geringeren Kubikmeter-Gebühr marginal sinken. Da die Abweichung sehr gering ist, wird die Beibehaltung der aktuellen Gebührensätze empfohlen.

Ansätze (Vorjahresvergleich)

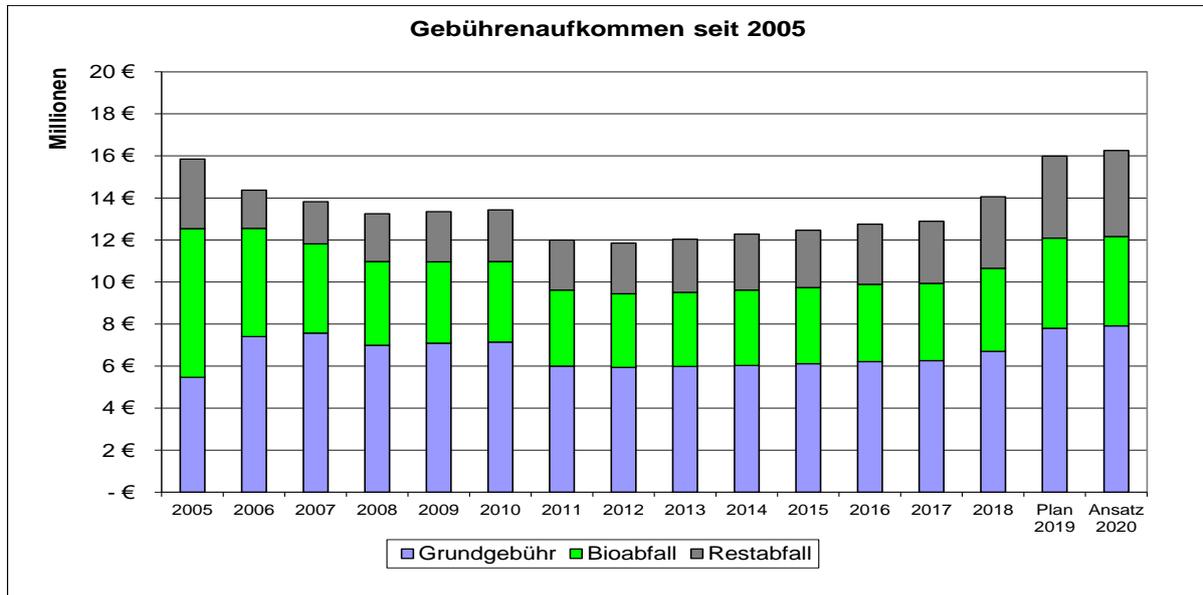
Die folgende Tabelle fasst noch einmal alle Ergebnisse – Gebührenbedarf, Anzahl der Grundgebühren, Leerungsvolumen, sich ergebende Gebührensätze – im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

	<i>Ansatz Gebühren- kalkulation 2020</i>	<i>2019 (Hochrechnung)</i>	<i>Ansatz Gebühren- kalkulation 2019</i>	<i>2018 Ist</i>
Grundgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	7.914	7.810	7.802	6.703
GG-Einheiten	114.700	113.192	113.000	111.725
<i>Gebühr je GG-Einheit</i>	69,00	<i>69,00</i>	<i>69,00</i>	<i>60,00</i>
Leerungsgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	8.343	8.085	8.120	7.351
Volumen	190.550	184.635	185.440	185.708
<i>Gebühr je m³</i>	43,78	<i>43,79</i>	<i>43,79</i>	<i>39,58</i>
<i>Gebühr je 120 l-Behälter</i>	<i>5,25</i>	<i>5,25</i>	<i>5,25</i>	<i>4,75</i>
Bioabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	88.000	87.440	88.300	91.170
Fiktive Leerungen (m ³)	8.650	8.416	8.720	8.416
Mulden und Container (m ³)	500	469	450	500
Gesamtvolumen (m ³)	97.150	96.325	97.470	100.086
Restabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	85.000	80.442	77.900	76.212
Fiktive Leerungen (m ³)	3.400	3.165	3.490	3.165
Mulden und Container (m ³)	5.000	4.703	6.580	6.245
Gesamtvolumen (m ³)	93.400	88.310	87.970	85.622

Tabelle 5: Gebühren und Leerungsvolumina

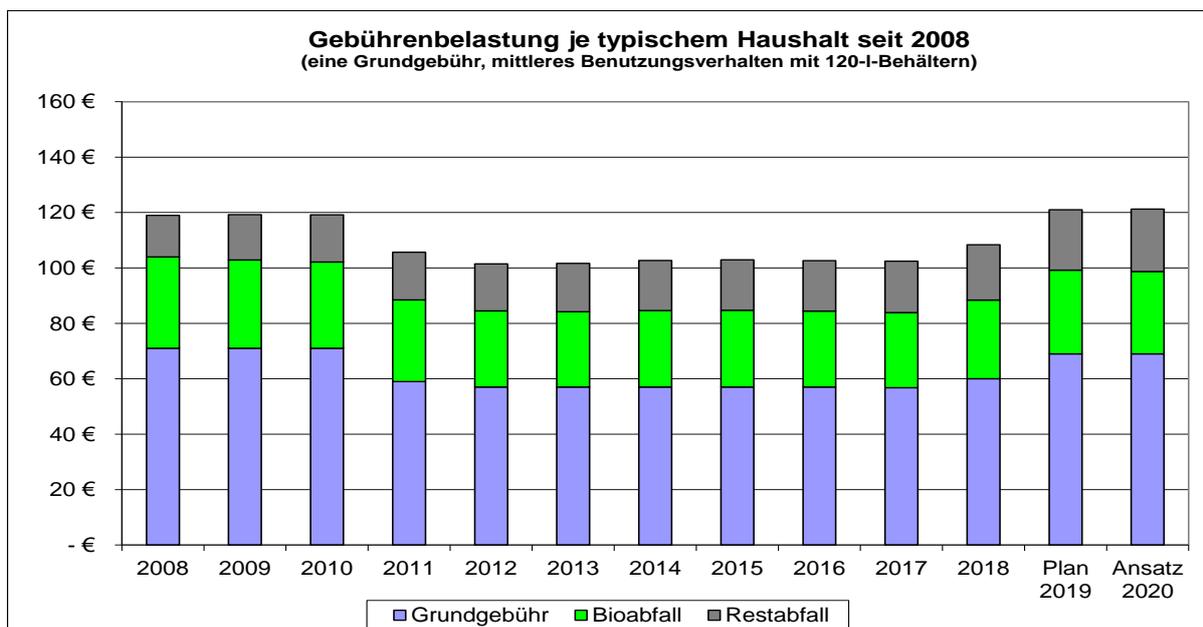
5 Entwicklung

Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2005 dargestellt:



Hervorstechendes Merkmal der Entwicklung seit 2005 ist, dass die MKW und der AWB zunehmend Leistungen selbst erbracht haben. Dies hat lange Zeit trotz höherer umwelttechnischer Standards (Vergärung statt Kompostierung), ständiger Leistungsverbesserung (sukzessive Ertüchtigung der Wertstoffhöfe), der steigenden Anzahl der Haushalte und nicht zuletzt der deutlich gesteigerten Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bürger ermöglicht, die Gebühren auf einem niedrigen Niveau zu halten. Aufgrund der zahlreichen Kostensteigerungen in den letzten Jahren – Anstieg von Personalkosten, Maut, zuletzt auch Treibstoffe und Zinsen – kam es im letzten Jahr zu einer Steigerung. Dieses Jahr besteht ein nahezu gleichbleibender Bedarf.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts seit 2008 dar:



In die Berechnung wurden eine Grundgebühr und die mittlere Zahl der Leerungen für Restmüll und Biomüll einbezogen:

Hier kann man die Auswirkungen der gestiegenen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch die Bürger gut sehen. In den Jahren 2008 - 2010 lag die Grundgebühr schon einmal in ähnlicher Höhe, nämlich bei 71 €; insgesamt ergaben sich damals mittlere Kosten von knapp 120 €, ähnlich wie für 2020 prognostiziert. Während damals aber die Zahl der mittleren Restabfalleerungen bei 3,1 lag, hat sie inzwischen den Stand von 4,3 erreicht, weshalb der Anteil der Restmüllgebühren am Gesamtaufkommen gestiegen ist.

6 Empfehlung Gebührenkalkulation

Wir empfehlen, die Grundgebühren und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2020 in ihrer Höhe entsprechend der geltenden Abfallgebührensatzung beizubehalten.

Anlage / Anhang

- Anhang 1 Gebührenbedarf und Fixkosten
- Anlage 2 Anlagenspiegel